

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

(vertreten durch den Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen)

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Berlin

vertreten durch den Senator für Finanzen

– nachstehend „Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Vor dem Hintergrund ihrer im Vergleich zu den anderen Ländern besonders schwierigen Haushaltssituation erhalten das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, das Saarland, das Land Sachsen-Anhalt und das Land Schleswig-Holstein nach Artikel 143 d des Grundgesetzes von der bundesstaatlichen Gemeinschaft Konsolidierungshilfen. Diese sollen es ihnen ermöglichen, die Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts gemäß Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes einzuhalten. Bund und Land stimmen darin überein, dass die Umsetzung der im Rahmen der Zweiten Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung beschlossenen neu erarbeiteten Regelungen zur Schuldenbegrenzung zur Sicherung einer nachhaltigen Haushaltsentwicklung beitragen. Diese Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Absatz 1 Konsolidierungshilfengesetz regelt die Einzelheiten der Gewährung der Konsolidierungshilfen.

Zur Umsetzung der vom Konsolidierungshilfengesetz geforderten Verwaltungsvereinbarung verständigen sich die Vertragspartner in der zu dieser Verwaltungsvereinbarung gehörigen Anlage auf ein einfaches und pragmatisches Regelwerk zur Konjunkturbereinigung. Die Vertragspartner sind sich einig, dass das gewählte Verfahren – ebenso wie alle anderen derzeit bekannten Verfahren – nur eine näherungsweise Trennung von konjunkturellen und strukturellen Effekten ermöglicht. Eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Weiterentwicklung des Regelwerkes zur Konjunkturbereinigung sollen im Lichte künftiger Erfahrungen deshalb möglich sein. Dabei ist den Anforderungen der Symmetrie gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen.

§ 1

Definition und Höhe des strukturellen Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 KonsHilfG

- (1) Zur Berechnung des in § 2 Absatz 1 KonsHilfG genannten Finanzierungssaldos wird der Finanzierungssaldo einschließlich Auslaufperiode in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes (Finanzen und Steuern, Fachserie 14, Reihe 2, Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts: „Qualitätsbericht und methodische Erläuterungen der vierteljährlichen Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts – Nr. 10 Finanzstatistische Begriffe“) zu Grunde gelegt.
- (2) Dieser Wert wird um finanzielle Transaktionen bei Einnahmen und Ausgaben bereinigt. Aus den Ausgaben sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen (Versandtablette des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabelle 4.1, lfd. Nr. 24), für Tilgungen an den öffentlichen Bereich (Versandtablette des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabelle 4.1, lfd. Nr. 25) und für die Darlehensvergabe (Versandtablette des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabelle 4.1, lfd. Nr. 23) herauszurechnen. Aus den Einnahmen sind die Veräußerung von Beteiligungen (Versandtablette des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabelle 4.2, lfd. Nr. 24), die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich (Versandtablette des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabelle 4.2, lfd. Nr. 25) sowie die Darlehensrückflüsse (Versandtablette des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabelle 4.2, lfd. Nr. 23) herauszurechnen.
- (3) Der Betrag nach Absatz 2 ist um die systembedingt zeitlich nachlaufende Abrechnung des Länderfinanzausgleichs gemäß Satz 2 zu bereinigen. Die kassenmäßigen Einnahmen aus Umsatzsteuer, die Einnahmen und Ausgaben im horizontalen Länderfinanzausgleich sowie die Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen sind durch die entsprechenden Positionen aus der vorläufigen Jahresrechnung über die Umsatzsteuerverteilung, den Finanzausgleich unter den Ländern und die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zu ersetzen.
- (4) Soweit der Betrag nach Absatz 3 Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe enthält, sind diese abzusetzen.
- (5) Der Betrag nach Absatz 4 ist um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung zu erhöhen, die dem Sektor Staat gemäß Definition der Verordnung EG Nr. 2223/96, Anhang A, Kapitel 2 zuzurechnen sind. Versorgungsrücklagen und Pensionsfonds werden nicht berücksichtigt. Einrichtungen in diesem Sinne bestehen im Jahr 2010 nicht. Werden im Zeitraum der Gültigkeit der Verwaltungsverein-

barung Einrichtungen im Sinne von Satz 1 gegründet, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 2

Bereinigung um unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte

- (1) Der Betrag nach § 1 wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 7, 2. Halbsatz KonsHilfG um einen Wert in Höhe der unmittelbar konjunkturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt bereinigt. Das Verfahren zur Ermittlung der unmittelbar konjunkturell bedingten Änderungen der Landeshaushalte knüpft an das Verfahren an, das auch im Rahmen der Haushaltsüberwachung auf europäischer Ebene Anwendung findet. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung.
- (2) Die Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente nach Abschnitt 2.1 und die Festlegung der geschätzten Steuern nach Abschnitt 2.2 der Anlage zu dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgen zum Zeitpunkt der Steuerschätzung im Mai des Vorjahres des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 3

Strukturelles Finanzierungsdefizit des Jahres 2010

Der Ausgangswert gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KonsHilfG (strukturelles Finanzierungsdefizit des Jahres 2010) beträgt 2 011,5 Mio. €.

§ 4

Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits 2011 bis 2020

Die jährlichen Obergrenzen des Finanzierungsdefizits gemäß § 2 Absatz 1 KonsHilfG betragen:

2011:	1 810,4 Mio. €
2012:	1 609,2 Mio. €
2013:	1 408,1 Mio. €
2014:	1 206,9 Mio. €
2015:	1 005,8 Mio. €
2016:	804,6 Mio. €
2017:	603,5 Mio. €
2018:	402,3 Mio. €
2019:	201,2 Mio. €
2020:	0 €

§ 5

Überwachung durch den Stabilitätsrat

- (1) Nach Ablauf eines Kalenderjahres prüft der Stabilitätsrat und stellt für das Land nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG im Rahmen seiner regelmäßigen Sitzung im Mai fest, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde.
- (2) Das Land ist verpflichtet, alle erforderlichen Daten zur Ermittlung des Finanzierungssaldos gemäß § 1 zu liefern.
- (3) Das Land übermittelt dem Statistischen Bundesamt die erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität zur Ermittlung der vierteljährlichen Kassenstatistik einschließlich Auslaufperiode bis spätestens 15. März.
- (4) Das Statistische Bundesamt bereitet die Daten nach Absatz 3 innerhalb von zwei Wochen auf und übermittelt sie dem Sekretariat des Stabilitätsrates.
- (5) Soweit im Zeitraum der Gültigkeit der Verwaltungsvereinbarung Ausgliederungen im Sinne von § 1 Absatz 5 Satz 1 vorgenommen werden oder ausgegliederte Einheiten gemäß § 1 Absatz 1 wieder in den Kernhaushalt integriert werden, ist das Land verpflichtet, dem

Statistischen Bundesamt und dem Sekretariat des Stabilitätsrates alle zur Wahrung des Berichtskreises notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Das Land übermittelt dem Statistischen Bundesamt in diesem Fall die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen des Sektors Staat mit eigener Kreditermächtigung bis zum 15. März vollständig und in verwertbarer Qualität. Das Statistische Bundesamt bereitet diese Daten innerhalb von zwei Wochen auf und übermittelt sie dem Sekretariat des Stabilitätsrates.

- (6) Das Land verpflichtet sich, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr die Ermittlung des Finanzierungssaldos nach § 1 und 2 hervorgeht und in dem zur Einhaltung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos gemäß § 4 Stellung bezogen wird. Des Weiteren sind mit dem Bericht dem Sekretariat des Stabilitätsrates alle zur Überwachung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (7) Kommt das Land seinen Verpflichtungen zur Lieferung von korrekten, vollständigen Daten in verwertbarer Qualität nicht nach, entfällt der Anspruch auf Konsolidierungshilfe für dieses Jahr. Es wird gemäß § 8 Absatz 2 und 3 verfahren.
- (8) Es können sonstige nicht vom Land zu verantwortende Sondereffekte auf der Ausgaben- und Einnahmenseite berücksichtigt werden. Es obliegt dem Land, den Charakter des Sondereffekts und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Der Stabilitätsrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Sondereffekts vorliegen und entscheidet über den Antrag im Rahmen seiner regelmäßigen Sitzung im Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Der Stabilitätsrat kann in begründeten Einzelfällen auch bei einer geringfügigen Überschreitung der Defizitobergrenze die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung anerkennen.

§ 6

Ausnahmesituationen

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Stabilitätsrat feststellen, dass eine Überschreitung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KonsHilfG unbeachtlich ist.
- (2) Es obliegt dem Land, den Charakter der Ausnahmesituation und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Der Stabilitätsrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer besonderen Ausnahmesituation vorliegen und entscheidet über den Antrag bis zum 1. Juni.

§ 7

Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Auszahlung der Jahresbeträge der Konsolidierungshilfen erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen. Das Land wird vor der Auszahlung der Konsolidierungshilfen über die Auszahlungsbeträge unterrichtet.
- (2) Das Land teilt dem Bundesministerium der Finanzen bis spätestens 31. Mai 2011 seine Bankverbindung (Empfänger, Kontonummer, Kreditinstitut, Bankleitzahl) und den Verwendungszweck (z. B. Kassenzeichen) für die Abwicklung der Auszahlung der Jahresbeträge mit. Änderungen der Bankverbindung und des Verwendungszweckes in den Folgejahren werden dem Bundesministerium der Finanzen unverzüglich mitgeteilt.
- (3) Die Auszahlung eines Jahresbetrags gemäß § 1 Absatz 2 KonsHilfG erfolgt in Höhe von zwei Dritteln zum 1. Juli des laufenden Jahres. Die Auszahlung des restlichen Drittels erfolgt zum 1. Juli des Folgejahres, wenn der Stabilitätsrat gemäß § 2 Absatz 2 KonsHilfG die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung für das abgelaufene Jahr feststellt oder in begründeten Ausnahmefällen feststellt, dass eine Überschreitung der Obergrenzen gemäß § 2 unbeachtlich ist.

§ 8

Verfahren bei Nichteinhaltung

- (1) Wird das Land vom Stabilitätsrat gemäß § 2 Absatz 3 KonsHilfG verwarnet, entfällt der Anspruch des Landes auf Konsolidierungshilfe für dieses Jahr. Es erhält für das betreffende Jahr keine Konsolidierungshilfe.
- (2) Die im Vorjahr erhaltene Vorschusszahlung für dieses Jahr wird mit der Vorschusszahlung für das folgende Jahr verrechnet und die Zahlung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 entfällt, so dass das Land im betreffenden Jahr keine Zahlung erhält.
- (3) Wird im Jahr 2020 nicht die Einhaltung der Defizitobergrenze für das Jahr 2019 festgestellt, so zahlt das Land die im Jahr 2019 erhaltene Vorschusszahlung an den Bund zurück. Die Zahlung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 entfällt.

§ 9

Revisionsklausel

Der Bund und die im Konsolidierungshilfengesetz genannten Länder werden nach einem angemessenen Anwendungszeitraum das in der Anlage genannte Verfahren zur Konjunkturbereinigung auf Verlangen eines Beteiligten überprüfen und gegebenenfalls weiterentwickeln mit dem Ziel einer Verminderung von Schätzfehlern bei der Bestimmung der unmittelbar konjunkturellen Auswirkungen auf die Länderhaushalte. Bei einer etwaigen Revision ist den Anforderungen der Symmetrie gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG Rechnung zu tragen.

§ 10

Inkrafttreten, Anlage

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Die Anlage ist Teil der Verwaltungsvereinbarung.

Berlin, 15. April 2011



Werner Gatzert
Staatssekretär



Dr. Ulrich Nußbaum
Senator für Finanzen

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung

Verfahren zur Konjunkturbereinigung

1. Allgemeine Grundsätze

Das Verfahren zur Ermittlung der unmittelbar konjunkturell bedingten Änderungen der Landeshaushalte gemäß § 2 Absatz 1 Satz 7, 2. Halbsatz KonsHilfG knüpft an das Verfahren an, das auch im Rahmen der Haushaltsüberwachung auf europäischer Ebene Anwendung findet. Dabei ist davon auszugehen, dass in den Landeshaushalten nur die Steuereinnahmen durch konjunkturelle Schwankungen beeinflusst und unterschiedliche konjunkturbedingte Entwicklungen der Steuereinnahmen in einzelnen Ländern durch die Wirkungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs weitgehend ausgeglichen werden.

Die unmittelbar konjunkturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die zur Feststellung der Einhaltung der Defizitobergrenzen nach Ablauf des Haushaltsjahres maßgeblich sind (ex post-Konjunkturkomponente), setzen sich aus der zu Beginn der Haushaltsaufstellung zu ermittelnden Konjunkturkomponente (ex ante-Konjunkturkomponente) und der Steuerabweichungskomponente zusammen.

Zentrale Größen der Konjunkturbereinigung sind das gesamtwirtschaftliche Produktionspotenzial, seine Auslastung und die Auswirkungen einer (positiven oder negativen) Produktionslücke auf die öffentlichen Haushalte.

Die ex ante-Konjunkturkomponente bildet die Planungsgrundlage für die Aufstellung der Länderhaushalte. Ihre Berechnung erfolgt zum jeweiligen Beginn der Haushaltsaufstellung zunächst für die Ländergesamtheit. Sie ergibt sich als Produkt aus nominaler absoluter Produktionslücke und Budgetsensitivität. Der Anteil des einzelnen Landes an der ex ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit entspricht dem Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit. Bei den Stadtstaaten ist zusätzlich die analog ermittelte ex ante-Konjunkturkomponente für die Gemeindeebene zu berücksichtigen.

Um dem Aspekt der Planungssicherheit und der tatsächlichen konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen, werden Abweichungen zwischen den tatsächlichen Steuereinnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr, soweit sie nicht auf Rechtsänderungen zurückzuführen sind, und den geschätzten Steuereinnahmen zum Zeitpunkt der Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente als konjunkturell bedingt eingestuft (Steuerabweichungskomponente).

Ziel des Verfahrens ist es, das in den Länderhaushalten ausgewiesene Finanzierungsdefizit in einen strukturellen und einen konjunkturellen Teil zu zerlegen. Die Bereinigung um konjunkturelle Effekte soll weder einen zusätzlichen Konsolidierungsbedarf auslösen,

noch einen vorhandenen Konsolidierungsbedarf konjunkturell überdecken. Da es sich hierbei jedoch um unbeobachtbare Größen handelt, kann dies nicht mathematisch präzise gelingen. Abweichungen zwischen rechnerischer Konjunkturkomponente und der nicht exakt feststellbaren tatsächlichen konjunkturbedingten Entwicklung der Steuereinnahmen können nicht ausgeschlossen werden.

Mit der nachstehend beschriebenen Umsetzung soll die praktische Anwendbarkeit des gewählten Verfahrens zur Konjunkturbereinigung für die Länderhaushalte sichergestellt werden. Soweit erforderlich, wird das Verfahren im Lichte künftiger Erfahrungen überprüft und ggf. weiterentwickelt. Dabei ist den Anforderungen der Symmetrie gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG Rechnung zu tragen.

2. Einzelheiten des Verfahrens

2.1. Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente

2.1.1. *Landesebene*

Die ex ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit ergibt sich durch Multiplikation der Budgetsensitivität (BS^L) in Höhe von 0,126303¹ mit der absoluten nominalen Produktionslücke ($PL^{absolut, nominal}$) gemäß § 2 Absatz 2 der Artikel 115-Verordnung², die im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung der Bundesregierung als Grundlage für die Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen ermittelt wird. Der Anteil der ex ante-Konjunkturkomponente eines Landes (KK^L) an der ex ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit entspricht dem Anteil der Steuereinnahmen des Landes ($Steuern^L$)³ an den Steuern der Ländergesamtheit im Vorjahr.

$$KK_{ex\ ante}^L = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}}$$

2.1.2. *Gemeindeebene bei Stadtstaaten*

Die ex ante-Konjunkturkomponente der Gemeindegesamtheit ergibt sich durch Multiplikation der Budgetsensitivität (BS^G) in Höhe von 0,041154 mit der absoluten nominalen Produktionslücke ($PL^{absolut, nominal}$). Der Anteil des einzelnen Stadtstaates an der

¹ Errechnet nach Nathalie Girouard and Christophe André, 2005: „MEASURING CYCLICALLY-ADJUSTED BUDGET BALANCES FOR OECD COUNTRIES“; ECONOMICS DEPARTMENT WORKING PAPERS, No. 434. Die Berechnung korrespondiert mit der Berechnung der Konjunkturkomponente des Bundes gemäß der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes vom 9. Juni 2010, BGBl I, S. 790.

² Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes vom 9. Juni 2010, BGBl I, S. 790.

³ Steuern im Sinne dieser Anlage sind die Steuern nach Länderfinanzausgleich in periodengerechter Abgrenzung und allgemeinen BEZ.

ex ante-Konjunkturkomponente der Gemeindegemeinschaft entspricht dem Anteil der Gemeindesteuern des Stadtstaates an den gesamten Gemeindesteuern.

$$KK_{ex\ ante}^G = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegemeinschaft}}$$

Die ex ante-Konjunkturkomponente eines Stadtstaats errechnet sich als Summe aus Landes- und Gemeindeanteil:

$$KK_{ex\ ante}^{L+G} = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergemeindegemeinschaft}} + PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegemeinschaft}}$$

2.2. Steuerabweichungskomponente

2.2.1 *Landesebene*

Die Steuerabweichungskomponente errechnet sich als Differenz zwischen den tatsächlichen Steuereinnahmen des Landes im Jahr t und den zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung geschätzten Steuereinnahmen. Die Länder übermitteln die von ihnen geschätzten Steuereinnahmen spätestens eine Woche nach der jeweiligen Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen, auf dessen Berechnungen ihre ex ante-Konjunkturkomponente fußt, an das Sekretariat des Stabilitätsrates. Die Schätzung darf den für das Land errechneten Wert der regionalisierten Steuerschätzung, die das Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg im Auftrag der Länder durchführt, nicht überschreiten. Die Differenz nach Satz 1 wird um die Effekte von Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf die Steuereinnahmen, die im Haushaltsjahr t kassenwirksam werden, zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung (ex ante) jedoch noch nicht berücksichtigt wurden, bereinigt. Der Landesanteil an den Steuerrechtsänderungen entspricht dem Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den tatsächlichen Steuereinnahmen der Ländergemeindegemeinschaft im Vorjahr.

$$StAK^L = Steuern_{IST,t}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechtsänderungen^L)$$

$$Rechtsänderungen^L = Rechtsänderungen^{Ländergemeindegemeinschaft} \cdot \frac{Steuern_{IST, Vorjahr}^L}{Steuern_{IST, Vorjahr}^{Ländergemeindegemeinschaft}}$$

2.2.2 *Gemeindeebene bei Stadtstaaten*

Die Steuerabweichungskomponente für die Gemeindeebene der Stadtstaaten errechnet sich entsprechend.

$$StAK^G = \text{Steuern}_{IST,t}^G - (\text{Steuern}_{ex\ ante}^G + \text{Rechtsänderungen}^G)$$

$$\text{Rechtsänderungen}^G = \text{Rechtsänderungen}^{Gemeindeg\text{esamtheit}} \cdot \frac{\text{Steuern}_{IST,Vorjahr}^G}{\text{Steuern}_{IST,Vorjahr}^{Gemeindeg\text{esamtheit}}}$$

Die Steuerabweichungskomponente eines Stadtstaates errechnet sich als Summe aus Landes- und Gemeindeanteil:

$$StAK^{L+G} = (\text{Steuern}_{IST,t}^L - (\text{Steuern}_{ex\ ante}^L + \text{Rechtsänderungen}^L)) \\ + (\text{Steuern}_{IST,t}^G - (\text{Steuern}_{ex\ ante}^G + \text{Rechtsänderungen}^G))$$

3. Ex post-Konjunkturkomponente

Die ex post-Konjunkturkomponente (unmittelbar konjunkturell bedingte Änderungen der Landeshaushalte gemäß § 2 Absatz 1 Satz 7, 2. Halbsatz KonsHilfG), die zur Feststellung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung maßgeblich ist, setzt sich aus der ex ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente zusammen:

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L + StAK^L \quad \text{für Flächenländer}$$

$$KK_{ex\ post}^{L+G} = KK_{ex\ ante}^{L+G} + StAK^{L+G} \quad \text{für Stadtstaaten}$$

4. Verfahren in der Startphase

4.1 Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente des Jahres 2010

Die ex ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2010 errechnet sich auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2010 und der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung.

4.2 Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente des Jahres 2011

Die ex ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2011 errechnet sich auf Basis der Steuerschätzung vom November 2010 und der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung. Für Schleswig-Holstein wird die ex ante-Konjunkturkomponente für den Doppelhaushalt 2011/2012 auf dieser Basis berechnet.